



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Groomer e.V.": BVdG e.V.
- 1.2 Der BVdG e.V. ist unter diesem Namen mit der Nr. 567 beim Amtsgericht Bad Salzungen in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand ist Bad Salzungen.
- 1.4 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Die Wahrung der Interessen der Groomer Gemeinschaft.
- 2.2 Die Unterstützung der Mitglieder in ihren beruflichen Anliegen.
- 2.3 Die Durchsetzung zur staatlichen Berufsankennung als Handwerk.
- 2.4 Die ideelle Unterstützung der Groomer in Fort- und Weiterbildung bis hin zu internationalen Grooming-Wettbewerben.
- 2.5 Präsenz des BVdG e.V. auf nationalen und internationalen Grooming-Wettbewerben und Veranstaltungen.
- 2.6 Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft können sich bewerben:
 - a) aktiv gewerbetreibende Groomer als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht zum von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr.
 - b) alle sonstigen natürlichen Personen erwerben die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Sie sind passiv fördernde Mitglieder zum beschlossenen vollen Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr.
 - c) Hersteller, Zulieferer und Vertreiber von Groomerbedarf, deren Angestellte und Vertreter können nur passiv fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, zum erhöhten Mitgliedsbeitrag sein. Dieser erhöhte Beitrag wird ebenso wie die Aufnahmegebühr und Sachbeiträge vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
2. Weitere Mitgliedschaften können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vergeben werden. Besonders verdiente Mitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Einsendung eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben, wenn:
 - der geschäftsführende Vorstand zugestimmt hat
 - die Aufnahmegebühr und der laufende Jahresbeitrag entrichtet wurde.
4. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss wird im darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung per eingeschriebenem Brief gerichtet an den 1. Vorsitzenden, sie ist nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres (d.h. zum 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
 - c) mit Auflösen und/oder Beginn der Liquidation bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, gerichtet an die letzte bekannte Adresse, nicht bezahlt wurde.
 - e) durch Ausschluss aus dem Verband.



Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Stimmrecht der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes hat bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei allen Mitgliederversammlungen.

6.2 Nach Aufnahme in den Verband sind die Mitglieder berechtigt:

- a) mit der Mitgliedschaft und dem Verbandszeichen, im Rahmen der vom BVdG e.V. vorgegebenen Richtlinien, zu werben.
- b) Verbandsinformationen zu beziehen.
- c) bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder anderen Differenzen, mit einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person, den Ehrenrat in Anspruch zu nehmen. Scheitert die Vermittlung durch den Ehrenrat, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung beider Parteien.

6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele und Aufgaben des BVdG. e.V. in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- b) die Satzung des Verbandes einzuhalten.
- c) die Beschlüsse aller Verbandsorgane einzuhalten.

4. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres vom Konto des Mitglieds per Lastschrift eingezogen.

5. Bei Nichteinhaltung der Satzung sowie bei Nichtbeachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane haben Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Richter und Mitglieder des Ehrenrates das Recht und die Pflicht, ein Mitglied an seine Pflichten zu erinnern.

§ 7 Organe und Einrichtungen des BVdG e.V.

7.1 Organe des BVdG e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

7.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Medienbeauftragte
- der/die Protokollführer/in

3. Dem Gesamtvorstand gehören mindestens drei Beisitzer an denen Fachgebiete zugeordnet werden können. Bei Bedarf können weitere Beisitzer für zusätzliche Aufgabengebiete gewählt werden.



4. Einrichtungen des BVdG e.V. sind:

a) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten ordentlichen Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

b) Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, welche jährlich vor der Hauptversammlung die Überprüfung der Kassenbücher vornehmen. Eine Wiederwahl für eine direkt aufeinanderliegende Amtszeit ist nur einmal möglich.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der /die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann alleine den BVdG e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Im Innenverhältnis des Verbandes wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Im Sinne des §27 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand für die Durchführung und Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zuständig. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein und eigenverantwortlich über laufende Verbandsangelegenheiten und Maßnahmen, die aufgrund aktueller Anlässe getroffen werden müssen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des BVdG e.V. ist die Mitgliederversammlung. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder sind hierzu durch den/die 1. Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter spätestens acht Wochen vorher schriftlich und durch Veröffentlichung im Verbandsorgan einzuladen. Es gilt der Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift.
3. Die Tagesordnung sowie der Tagungsort werden jährlich vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der/die 1. oder 2. Vorsitzende ein, wenn der Gesamtvorstand mit Mehrheit eine solche beschließt. Gleichfalls wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich ein begründetes Gesuch hierzu bei den Vorsitzenden des Verbandes einreicht.
5. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Stellvertreter, aus dem gewählten Gesamtvorstand, einzureichen.
6. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird die in §9 Zif.5 genannte Frist auf zwei Wochen verkürzt.
7. Über Dringlichkeitsanträge, für die die in Abs. 5 und 6 vorgeschriebenen Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Tagung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation, sofern nicht auf Antrag eine geheime schriftliche Abstimmung gefordert wird. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Protokollniederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben

§10 Geschäftsordnung des BVdG e.V.

- 10.1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Er wird innerhalb der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er/sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils einen ausführlichen Jahresbericht.



- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand haben jeweils nur eine Stimme.
- 10.4 Alle Ämter im BVdG e.V. sind Ehrenämter. Es können deshalb nur solche Auslagen erstattet werden, welche im Verbandsinteresse entstanden sind und einwandfrei nachgewiesen werden.
- 10.5 Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig (jedoch nicht mehr als zwei), soweit dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Ein Doppelamtsinhaber hat jedoch nur eine Stimme bei Abstimmungen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben und angesetzt sein.

§13 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 14.1 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer fristgerecht einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer 8 wöchigen Frist.
Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.2 Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
- 14.3 Über das im Auflösungsfall vorhandene Verbandsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Bei Nichtzustandekommen eines derartigen Beschlusses fällt das Restguthaben einer Tierschutz Organisation zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1 Die Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1999, am 28.09.1999 durch Eintragung in das Vereinsregister Bad Salzungen in Kraft.
Die Satzung wurde am 4. November 2000 auf Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.
- 15.2 Hiervon unberührt bleiben die Beitrags- und Gebührenordnung des BVdG e.V., die jeweils nicht in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 15.3 Die Änderung der Satzung wurde am 25. Oktober 2014 von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.